

Entstehung des schweizerischen Bundesstaates

16.8.1847	Beschluss der Tagsatzung, den Bundesvertrag zu revidieren: Einsetzung einer Revisionskommission durch die Tagsatzung
17.2. – 8.4.1848	Ausarbeitung des Entwurfs durch die Kommission
15.5. – 27.6.1848	Beratung der Tagsatzung
27.6.1848	Verabschiedung durch die Tagsatzung (Zustimmung von 13 Ständen) Übergangsbestimmungen <ul style="list-style-type: none"> • Art. 1: Über die Annahme haben sich die Kantone „auf die durch die kantonalen Verfassungen vorgeschriebene [...] Weise“ auszusprechen. • Art. 2: Die Ergebnisse werden der Tagsatzung zugestellt, „welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angenommen worden sei“.
August – September 1848	Abstimmungen in den Kantonen <ul style="list-style-type: none"> • Volksabstimmungen an der Urne oder an der Landsgemeinde (Ausnahme: in FR votierte der Grosse Rat) • Ja: 15 ½ Kantone • Nein: 6 ½ Kantone; UR, SZ, OW, NW, ZG, AI, TI, VS
12.9.1848	Tagsatzung erklärt die Bundesverfassung für angenommen und setzt sie in Kraft

BUNDESSTAAT: GRUNDPFEILER

Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gliederstaaten

- Enumerationsprinzip
- „Kompetenzkompetenz“
des Bundes
- substantielle Autonomie
der Gliederstaaten
hinsichtlich
 - Aufgaben
 - Finanzen
 - Organisation

Mitwirkung der Gliederstaaten auf Bundesebene beispielsweise:

- Verfassunggebung
- Gesetzgebung
- Vollzug des Bundesrechts

Zusammenwirken der Ebenen

- Pflicht zur Unterstützung
- Pflicht zur Rücksichtnahme
(„Bundestreue“)

- Bundesaufsicht
- Vorrang des Bundesrechts